

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 42.

Sonnabend, den 22. Oktober

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belzmühlstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. W. Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpusspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

### Bekanntmachung.

Auf Verordnung des hohen ev.-luth. Landeskonfistoriums soll der **Gedächtnisgottesdienst** für Seine Majestät weil. König Georg nächsten **Sonntag den 23. Oktober** in Verbindung mit dem Hauptgottesdienste gehalten werden. Es werden hierdurch alle Gemeindeglieder zu dieser Gedächtnisfeier herzlich eingeladen, insonderheit werden alle Vereine und Korporationen der Parochie erbeten, ihre patriotische Gesinnung und Teilnahme, die in diesen Tagen alle treuen Sachsenherzen erfüllt, durch zahlreiche Beteiligung an dem Gottesdienste betätigen zu wollen. Das Mitbringen der Fahnen wird gern gestattet.

Reichenbrand, den 21. Oktober 1904.

Der Kirchenvorstand zu Reichenbrand.

Fogel, P.

### Bekanntmachung, Kirchenvorstandswahl betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. und 15. d. Mts. ersuchen wir nochmals alle stimmberechtigten, über 25 Jahre alten Hausväter unserer Gemeinde, sich zur Eintragung in die Wählerliste in der Zeit bis mit **23. Oktober** schriftlich oder mündlich an den bezeichneten Stellen anzumelden. Die Wahl selbst findet **Sonntag den 13. November** Vorm. 11—12 Uhr im **Gasthaus zu Reichenbrand** statt.

Reichenbrand, den 21. Oktober 1904.

Der Kirchenvorstand zu Reichenbrand.

Fogel, P.

### Kontrollversammlung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos Chemnitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, am 19. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Alle im Bezirke der **Gemeinde Reichenbrand** aufhältlichen, nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urheber und

zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

**Sonnabend, den 5. November 1904, 9 Uhr vorm.**

in **Chemnitz, Goetheplatz, Restaurant Bellevue**, stattfindenden **Kontrollversammlung** pünktlich zu erscheinen und zwar

**Jahresklassen 1897—1904.**

Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind wegzulegen. **Wegen der vorzunehmenden Fuhrmessungen ist in sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.**

Im Uebrigen wird auf III und V der Passbestimmungen verwiesen.

**Vorausichtliche Dauer jeder Kontrollversammlung einschließl. Fuhrmessungen 3 Stunden.**

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

### Bekanntmachung,

die **Einkommen- und Ergänzungssteuerdeklaration** betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

**zum 11. November 1904**

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei Bekterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ingleichen alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksvereine u. s. w.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Reichenbrand, am 20. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung.

Die nächste **Reinigung der Schornsteine** in hiesiger Gemeinde findet vom **26. Oktober bis 2. November d. J.** statt.

Reichenbrand, am 21. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Gefunden

wurde **1 Hausschlüssel.**

Reichenbrand, am 20. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung,

betr. die **Kirchenvorstandswahl im Kirchspiel Rabenstein.**

Gesetzlicher Bestimmung zufolge scheiden mit Schluß des Jahres 1904 die Herren **Merkel, Schiefer, Müller und Schmidt-Oberrabenstein** aus dem Kirchenvorstande.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Neuwahl von 3 Mitgliedern für Rabenstein und 1 Mitgliede für **Rottluff** soll am **27. November** in **Börners Gasthose** von 3—5 Uhr nachmittags stattfinden.

Zunächst ist eine **Wahlliste** aufzustellen, und werden die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinden **Rabenstein und Rottluff** geladen, in der Zeit

**von Sonntag dem 23. Oktober bis mit 7. November**

sich mündlich oder schriftlich zur Eintragung in die Wahlliste mit vollständigem Namen, Stand, Alter und Wohnung anzumelden. Diese Anmeldung geschieht für Rabenstein auf dem **Pfarramt** oder **Gemeindevorstand**, für Rottluff nur auf dem **Gemeindevorstand**.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen ev.-luth. Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Mergernis gegeben haben und welche bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind oder die das Wahlrecht durch Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung der Taufe oder Trauung verwirkt haben.

Wählbar sind laut Kirchenges. v. 30. Okt. 1896 nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anmelden, können vom Kirchenvorstand in die Liste der stimmberechtigten Wähler eingetragen werden und später an der Wahl teilnehmen.

Rabenstein, den 19. Oktober 1904.

Der Kirchenvorstand.

G. Sattler, Pf.

### Kontrollversammlung.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rabenstein, den 21. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Alle im Bezirke der **Gemeinde Rabenstein mit Rittergütern** aufhältlichen, nicht vom Waffendienst zurückgestellten

Reservisten,

Dispositions-Urheber und

zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen

erhalten hierdurch Befehl, zu der am

**Wittwoch den 2. November 1904, 9 Uhr vorm.**

in **Chemnitz, Goetheplatz, Restaurant Bellevue**, stattfindenden **Kontrollversammlung** pünktlich zu erscheinen und zwar

**Jahresklassen 1897 bis 1904.**

Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind wegzulegen. **Wegen der vorzunehmenden Fuhrmessungen ist in sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.**

Im Uebrigen wird auf III und V der Passbestimmungen verwiesen.

**Vorausichtliche Dauer jeder Kontrollversammlung einschließl. Fuhrmessungen 3 Stunden.**

Königl. Bezirks-Kommando Chemnitz.

### Bekanntmachung.

Der hiesige **Branddirektor** beabsichtigt mit der **Pflichtfeuerwehr** eine Übung abzuhalten und zwar:

**am Sonntag den 23. Oktober d. J.**

für die Geburtsjahrgänge **1875 und 1876** und